

Vereinbarung**über die Finanzierung einer Investitionsmaßnahme im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020¹ und anschließender
Bundes- oder Landesinvestitionsprogramme**

Zwischen

....

als Bauträger einer Tageseinrichtung für Kinder
-Kirchengemeinde-

und

....

-Sitzgemeinde-

sowie

.....

-Landkreis/Regionalverband-

wird zur Finanzierung und zur finanziellen Absicherung bei der Umsetzung der Investitionsmaßnahme

Objekt (Kindertageseinrichtung) und nähere Bezeichnung der Maßnahme

mit Rücksicht auf § 2 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezugsschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums Trier in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung (KA 2013, Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der vg. Ausführungsbestimmungen vom 20.11.2015 (KA 2015, Nr. 238)

vereinbart:

1. Die Kirchengemeinde plant in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur, der Sitzgemeinde und dem Landkreis/Regionalverband
 - (...) Grundsanierung
 - (...) Ersatzneubau
 - (...) Neubau
 - (...) Ausbau
 - (...) Erweiterungsbau
 - (...) Umbau
 - (...) Ausstattungsinvestitionen

¹ Vgl. Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vomsowie die Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (Richtlinien zum 4. Bundesprogramm) vom 26. Februar 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 8. März 2018)

zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im Sinne der *Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (Richtlinien zum 4. Bundesprogramm)* vom 26. Februar 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 8. März 2018).

2. Die Investitionskosten (Gesamtkosten²) betragen laut Antrag v. €
3. a) Aufteilung der Investitionskosten gemäß vorliegender Kostenermittlung und der Finanzierungsanteile laut Antrag v. nach Ziffer 7.2. Satz 2 der Richtlinien zum 4. Bundesprogramm:

Beantragte Förderung:

Zuschuss Land aus Bundesmitteln
(40 Prozent der Gesamtkosten) €

Zuschuss des örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe
(..... Prozent der Gesamtkosten) €

Zuschuss der Sitzgemeinde
(..... Prozent der Gesamtkosten) €

Eigenanteil*) **)
(..... Prozent der Gesamtkosten) €

- b) Die vorstehende Verteilung der Investitionskosten und der Finanzierungsanteile gilt in gleicher Weise für vom Land bzw. dem Ministerium für Bildung und Kultur als zuwendungsfähig anerkannte und geförderte Mehrkosten³ nach Ziffer 7.8. Satz 1 der Richtlinien zum 4. Bundesprogramm. Soweit Mehrkosten entstehen, teilt der Träger diese unverzüglich den kommunalen Investitionspartnern mit.

Hinweise zu vorstehender Ziff. 3.:

*) Insoweit stellt das Bistum bei förderfähigen Maßnahmen den Trägeranteil der Kirchengemeinde entsprechend den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums für Baumaßnahmen“ und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen als Zuschuss bereit.

**) Sofern Neubauten und bauliche Erweiterung einer Erhöhung der Platzzahl dienen, darf die Bischöfliche Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn die entsprechende Maßnahme für die Kirchengemeinde und das Bistum kostenneutral realisiert werden kann (vgl. Ziffer 4 der „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums zu Baumaßnahmen“ vom 15.01.2013 – KA 2013 Nr. 26). Für diesen Fall ist eine gesonderte Regelung im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

4. Die Sitzgemeinde und der Landkreis/Regionalverband werden von den seitens des Ministeriums für Bildung und Kultur als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten ihre Kosten entsprechend der Höhe des unter Ziffer 3. a) dieser Vereinbarung festgelegten Finanzierungsanteils tragen und der Kirchengemeinde über diese Summe eine Zuwendung mit gesondertem

² In den Gesamtkosten sind die Baunebenkosten enthalten!

³ Protokollnotiz: hinzutretende zuwendungsfähige Kosten sowie zuwendungsfähige Überschreitungen veranschlagter Kosten.

Bescheid gewähren; dies gilt gleichermaßen für Mehrkosten³ gem. Ziffer 3. b) und Ziffer 5 dieser Vereinbarung.

5. Die Sitzgemeinde, der Landkreis/Regionalverband sowie die Kirchengemeinde als Bauträger im Hinblick auf den Eigenanteil erklären sich darüber hinaus bereit,
 - Baunebenkosten, die nach Prüfung durch das Ministerium für Bildung und Kultur notwendig sind und als zuwendungsfähig bewertet, aber landesweit nicht gefördert werden⁴, unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3. a) festgelegten Eigenanteils im Übrigen von der Sitzgemeinde und dem Landkreis/Regionalverband im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile [oder bei gleichen Anteilen: je zur Hälfte] zu tragen,
 - Investitionskosten der Maßnahme sowie Mehrkosten und Kostenüberschreitungen, die unabsehbar sind und unverzüglich angezeigt wurden und die nach Prüfung durch das Ministerium für Bildung und Kultur notwendig sind und als zuwendungsfähig bewertet, aber landesweit nicht gefördert werden, unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3. a) festgelegten Eigenanteils im Übrigen von der Sitzgemeinde und dem Landkreis/Regionalverband im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile [oder bei gleichen Anteilen: je zur Hälfte] zu tragen.
6. Die Sitzgemeinde und der Landkreis/Regionalverband erklären sich weiter bereit, anfallende Finanzierungskosten für den Fall einer erforderlichen Kreditaufnahme der Kirchengemeinde zur Vor- und Zwischenfinanzierung der auf die Sitzgemeinde und den Landkreis/Regionalverband entfallenden Baukostenzuschüsse im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile [(oder bei gleichen Anteilen: je zur Hälfte] zu tragen, sofern die Aufwendungen der Kirchengemeinde bei Abwicklung der vorgenannten Baumaßnahmen den Betrag von 500,-- € überschreiten mit der Maßgabe, dass nur in der von der kommunalen Ebene zu vertretenden zeitlichen Verzögerung der Auszahlung bewilligter Baukostenzuschüsse begründete Vor- und Zwischenfinanzierungskosten zu tragen sind. ***)

***)Hinweis:

Bezüglich des Trägeranteils der Kirchengemeinde fallen keine Vor- und Zwischenfinanzierungskosten für die Sitzgemeinde bzw. den Landkreis/Regionalverband an.

7. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
Optional:

Ergänzend wird im Rahmen dieser Vereinbarung für die Kindertageseinrichtung folgende Verfahrensregelung getroffen:

Die Stadt/Gemeinde und der Landkreis/Regionalverband haben das Recht, einen Beauftragten zu den Besprechungen zur o.g. Maßnahme in einen gebildeten Bauausschuss zu entsenden. Der/Die Beauftragte/n nimmt/nehmen mit beratender Stimme teil und ist/sind rechtzeitig einzuladen.

⁴ Protokollnotiz: Die Beteiligten gehen davon aus, dass die pauschale Anerkennung der Baunebenkosten mit 20 % bei Baumaßnahmen in freier Trägerschaft bei substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen bis 250.000 € auskömmlich ist und bei den übrigen Maßnahmen eine Anerkennung des Landes nach Angemessenheit und Notwendigkeit erfolgt.

Datum)

(Ort,

Stadt/Gemeinde

.....

(Siegel)

...../.....

(Ort, Datum)

Landkreis/Regionalverband.....

.....

(Siegel)

...../.....

Bei Bauträger Kirchengemeinde:

(Ort, Datum)

Kirchengemeinde

.....

(Siegel)

.....

Vorsitzender / Stv. Vorsitzender
des Verwaltungsrats / Kirchengemeinderats

Mitglied des Verwaltungsrats / Kirchengemeinderats

Bei Bauverantwortung Bistum in Vertretung der Kirchengemeinde:

Namens und in Vertretung für die Kirchengemeinde

bevollmächtigt im Rahmen der Bauverantwortung

des Bistums Trier

(Ort, Datum)

.....
Bauverantwortliche/r des

Entwurf

